

**Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen
einschließlich Beherbergungsbetriebe
in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau**

Vom 15. März 2010 (8301)

Die Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 22. Juni 2007 (MinBl. S. 572) wird mit Wirkung vom 08. März 2010 wie folgt neu gefasst:

1. Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Wege der Projektförderung auf der Grundlage des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) einschließlich der dort genannten EU-Vorschriften nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen.

Die Zuwendungen sollen die Durchführung von Maßnahmen in den Fördergebieten erleichtern, die die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur dieser Gebiete verbessern und ihre Wirtschaftskraft stärken. Die Zuwendungen sollen Investitionsanreize geben, um die Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen anzuregen und zu unterstützen. Durch Zuwendungen für Investitionen im touristischen Bereich soll darüber hinaus das Beherbergungsangebot erweitert und vor allem qualitativ verbessert werden.

Es werden nur Investitionen in Rheinland-Pfalz berücksichtigt, die volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, die die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen steigern und einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Investitionen sind volkswirtschaftlich förderungswürdig, wenn sie im Einklang mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und der Regionalpolitik des Landes stehen und wenn sie geeignet sind, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können unter den Voraussetzungen des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens für folgende Investitionsvorhaben gewährt werden:

- 2.1 Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- 2.2 Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- 2.3 Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- 2.4 grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte,
- 2.5 Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind gewerbliche Unternehmen, im Bereich der einzelbetrieblichen Tourismusförderung gewerbliche Beherbergungsbetriebe, die die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens erfüllen.
- 3.2 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).
 - 3.2.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 v. H. des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“).
 - 3.2.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.
 - 3.2.3 Eine Förderung kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.
 - 3.2.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

- 3.2.5 Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes sind förderfähig, wenn sie nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn spätestens im 3. Jahr nach Abschluss des Investitionsvorhabens im Jahresdurchschnitt mindestens 30 v. H. des Umsatzes der Betriebsstätte mit eigenen Beherbergungsgästen erzielt wird.
- 3.3 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist, wer die betriebliche Investition vornimmt. Bei im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetzes oder einer Organschaft verbundenen Unternehmen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt.
- 3.4 Sollen die zu fördernden Wirtschaftsgüter nicht beim Antragsteller, sondern beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert werden, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn ein verbindliches Angebot des Vermieters bzw. Leasinggebers zugunsten des Antragstellers zum Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt.
- Antragsberechtigt ist der Mieter bzw. Leasingnehmer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Mieter und Vermieter bzw. Leasingnehmer und Leasinggeber für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Antragsteller reduziert werden.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungen können nur für Investitionen gewährt werden, die in den im Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durchgeführt werden und die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens erfüllen.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung nicht vor Antragstellung (Eingang des ausgefüllten Antragsformulars bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Mainz) und Erteilung der schriftlichen Bestätigung durch die Bewilligungsstelle, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden, begonnen worden ist.
- Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Als Investitionsbeginn gilt in der Regel ein auf die Finanzierung des Vorhabens abgeschlossener Darlehens- oder Finanzierungsvertrag. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

- 4.3 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.
- Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern.
- 4.3.1 Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 v. H. erhöht wird. Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.
- 4.3.2 Investitionsvorhaben nach den Nummern 2.3 (Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte) und 2.4 (grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte) sind darüber hinaus auch förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 100 v. H. übersteigt.
- 4.3.3 Bei Investitionen in Beherbergungsbetrieben müssen über die Voraussetzung nach Nummer 4.3.1 bzw. 4.3.2 hinaus nach Abschluss der Investition mindestens 25 Betten in Zimmern mit zeitgemäßer Ausstattung im Beherbergungsbetrieb zur Verfügung stehen.
- 4.3.4 Bei Investitionsvorhaben nach den Nummern 2.1 (Errichtung einer neuen Betriebsstätte) und 2.5 (Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) gilt die Voraussetzung nach Nummer 4.3.1 als erfüllt.
- 4.4 Der Antragsteller muss seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Sofern eine Zuwendung von über 50.000 Euro beantragt wird, sind die Antragsunterlagen um eine aktuelle "Bescheinigung in Steuersachen" des zuständigen Finanzamtes zu ergänzen.
- 4.5 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch eine Vollfinanzierungsbestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen.
- 4.6 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 25.000 Euro betragen.
- 4.7 Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.
- 4.8 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

Eine Überschreitung dieses Dreijahreszeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn technische oder sonstige Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs des Investors liegen, einen längeren Investitionszeitraum unumgänglich machen. Dies gilt u. a. nicht, wenn sich die wirtschaftlichen Gegebenheiten verändern oder nicht wie geplant entwickeln, z. B. geringere Absatzmöglichkeiten aufgrund nachlassender Nachfrage oder höhere Finanzierungskosten wegen steigender Zinsen.

In der Regel sind Überschreitungen des Dreijahreszeitraumes förderunschädlich, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden,
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben oder
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder nachträgliche behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

4.9 Mehrkosten, die durch zusätzliche Investitionen im Rahmen eines bereits geförderten einzelbetrieblichen Vorhabens entstehen, können nur gefördert werden, wenn sie auf unvorhersehbaren Bodengründungsmaßnahmen, unvorhersehbaren Modernisierungsmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden oder nachträglichen behördlichen Auflagen beruhen.

4.10 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

4.11 Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) können in der Regel mit den in den Nummern 6.4.1 - 6.4.3 genannten Höchstsätzen für diese Maßnahmen gefördert werden, wenn bei der Übernahme ein wesentlicher Teil der Dauerarbeitsplätze erhalten bleibt.

4.12 Maßnahmen nach den Nummern 2.3 (Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte) und 2.4 (grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte) sind förderfähig, wenn sie die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigern und einen wesentlichen Beitrag zum Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Arbeitsplätze leisten.

Sie können nur mit den in den Nummern 6.4.1 - 6.4.3 genannten Sätzen gefördert werden, sofern in der zu fördernden Betriebsstätte die bei Investitionsbeginn bestehende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen um nicht mehr als 20 v. H. verringert wird.

Wurde in den letzten fünf Jahren vor Investitionsbeginn die Betriebsstätte bereits gefördert, so ist die angegebene höchste Dauerarbeitsplatz- bzw. Beschäftigtenzahl der letzten Förderung als Basiszahl für die Berechnung heranzuziehen.

Ist in der Betriebsstätte bereits eine Maßnahme nach der Nummer 2.3 (Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte) gefördert worden, so müssen zwischen dem Beginn der neuen Maßnahme und dem Ende der letzten geförderten Maßnahme nach Nummer 2.3 mindestens 6 Jahre liegen. Gleiches gilt für Maßnahmen nach Nummer 2.4 (grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte).

- 4.13 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
 - Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
 - Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
 - Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste der Gemeinschaftsaufgabe aufgeführten Bereiche,
 - Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
 - Transport- und Lagergewerbe,
 - Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
 - Kunstfaserindustrie,
 - Rettungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten.
- 4.14 Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Regelungen eingeschränkt:
- Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten,
 - Eisen- und Stahlindustrie,
 - Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur,
 - Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.
- 4.15 Betriebe, deren überwiegende Tätigkeit im Behandeln von Abfällen besteht, können nur gefördert werden, wenn durch diese Behandlung neue Produkte entstehen. Nicht förderfähig sind Betriebe, die in den Bereichen:
- Bauschuttrecycling,
 - Kompostierung,
 - Deponierung oder
 - Verbrennung
- tätig sind.
- 4.16 Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die

Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

5. Ergänzende Fördervoraussetzungen für Investitionen in Beherbergungsbetrieben

5.1 Gefördert werden nur

5.1.1 Betriebsstätten, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn spätestens im 3. Jahr nach Abschluss des im Antrag genannten Investitionsvorhabens im Jahresdurchschnitt mindestens 30 v. H. des Umsatzes der Betriebsstätte mit eigenen Beherbergungsgästen erzielt werden.

5.1.2 Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden.

Fremdenverkehrsmäßig genutzte Stellplätze sind solche, die einem ständig wechselnden Personenkreis längstens für die Dauer von acht Wochen überlassen werden oder die für Durchreisende bestimmt sind (Tagesstandplätze).

Die überwiegende fremdenverkehrsmäßige Nutzung der Campinganlage muss auf die Dauer von mindestens 15 Jahren und auf jeden Fall in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres vorliegen.

5.1.3 Investitionen für Ferienwohnungen (Ferienappartements) können nur dann gefördert werden, wenn

- neben der Vermietung zusätzliche Dienstleistungen angeboten werden
 - Mindestanforderungen an ein zusätzliches Dienstleistungsangebot sind Frühstück oder Abendessen sowie täglicher Service, wie beispielsweise Bettenmachen und Zimmerreinigung - und
- die Ferienwohnungen 15 Jahre fremdenverkehrsgewerblich nach Abschluss der Investitionsmaßnahme genutzt und nicht Dauermietern überlassen werden.

Bei Personenvereinigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) liegt eine dauerhafte fremdenverkehrsgewerbliche Nutzung vor, wenn die Betriebsstätte insgesamt im Gesamthandseigentum der Gesellschaft verbleibt, die sie errichtet hat und gewerblich nutzt.

Besteht die Betriebsstätte aus einer Gesamtanlage und ist die Anlage in Wohn- oder Teileigentum der einzelnen Gesellschafter aufgeteilt oder sind die Wohneinheiten ihnen in sonstiger Weise rechtlich oder wirtschaftlich zugeordnet, so liegt eine dauerhafte gewerbliche Nutzung nur vor, wenn

- im Gesellschaftsvertrag ausreichend rechtliche Vorkehrungen getroffen wurden, durch die eine Auflösung der Gesellschaft insgesamt und ein Ausscheiden der einzelnen Wohnungen aus der rechtlichen Bindung zur fremdenverkehrsmäßigen Nutzung im Rahmen des gesellschaftsrechtlich Zulässigen für den Zeitraum von 15 Jahren verhindert wird und

- eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz oder der jeweiligen Gemeinde auf jeder einzelnen Wohnung und dem Gemeinschaftseigentum eingetragen wird, wonach der Grundbesitz über regelmäßig 15 Jahre ausschließlich für Zwecke des gewerblichen Fremdenverkehrs Verwendung finden darf und
 - eine weitere Grunddienstbarkeit zugunsten der die Ferienwohnanlage betreibenden Gesellschaft eingetragen wird, mit der dieser Gesellschaft das ausschließliche Recht zur fremdenverkehrsmäßigen Nutzung der Gesamtanlage für denselben Zeitraum wie bei der ersten Grunddienstbarkeit gesichert wird.
- 5.2 Investitionsvorhaben werden nur gefördert, wenn nach deren Abschluss mindestens 25 Betten in Zimmern mit zeitgemäßer Ausstattung im Beherbergungsbetrieb zur Verfügung stehen.
- Zustellbetten können bei der Berechnung der Betten mitgezählt werden, wenn die Größe der Zimmer eine solche Nutzung zulässt, die Betten auch tatsächlich vorhanden sind und zur Vermietung bereitstehen.
- 5.3 Eine Stilllegung im Sinne von Nummer 2.5 (Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) liegt bei Beherbergungsbetrieben vor, wenn der erworbene Betrieb seine werbende Tätigkeit eingestellt hat. Zwischen der Stilllegung und dem Erwerb muss ein zeitlicher Zusammenhang bestehen, der nach den Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen ist.
6. Art, Umfang und Höhe der sachkapitalbezogenen Förderung:
- 6.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch Zuschüsse. Sie ist stets eine zusätzliche Hilfe und daher nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. Alternativ ist die Gewährung von zinsverbilligten Darlehen bis zu einer Höhe von 75 v. H. der förderfähigen Kosten möglich.
- 6.2 Der bei der Förderung zugrunde zu legende Begriff kleiner und mittlerer Unternehmen folgt der Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 06. August 2008) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.
- Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine oder mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen oder mittleren Unternehmens hinausgeht.
- 6.2.1 Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

6.2.2 Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

6.3 Der Beihilfehöchstbetrag / Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die im Koordinierungsrahmen festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Investitionen können in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" bei Großunternehmen bis zu einem Subventionswert von maximal 15 v. H. gefördert werden, bei mittleren Unternehmen bis zu einem Subventionswert von maximal 25 v. H. und bei kleinen Unternehmen bis zu einem Subventionswert von maximal 35 v. H., jeweils einschließlich aller über die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe hinausgehenden Subventionen.

Aufgrund beihilferechtlicher Beschränkungen reduzieren sich die genannten zulässigen Subventionswerte für Vorhaben in Betriebsstätten in der kreisfreien Stadt Zweibrücken auf höchstens 10 v. H., 20 v. H. bzw. 30 v. H..

Der unter Anwendung der nachstehenden Nummern errechnete Fördersatz ist entsprechend zu kürzen.

6.4 Im Einzelnen sind Regionalförderungen bis zu folgendem Subventionswert möglich:

6.4.1 Vorhaben von Unternehmen, die nach den Kriterien der Europäischen Union ein Großunternehmen sind,

- nach den Nummern 2.1 (Errichtung einer neuen Betriebsstätte) und 2.5 (Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) mit grundsätzlich 15 v. H.,
bei Investitionsvorhaben in der kreisfreien Stadt Zweibrücken 10 v. H..
- nach der Nummer 2.2 (Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte) mit grundsätzlich 12 v. H.,
bei Investitionsvorhaben in der kreisfreien Stadt Zweibrücken 10 v. H.
- nach den Nummern 2.3 (Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte) und 2.4 (grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte) mit grundsätzlich 9 v. H.,
bei Investitionsvorhaben in der kreisfreien Stadt Zweibrücken 8 v. H..
- Investitionsvorhaben von Beherbergungsbetrieben können mit grundsätzlich 10 v. H. gefördert werden.

- 6.4.2 Vorhaben von Unternehmen, die nach den Kriterien der Europäischen Union ein mittleres Unternehmen sind,
- nach den Nummern 2.1 (Errichtung einer neuen Betriebsstätte) und 2.5 (Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) mit grundsätzlich 18 v. H..
 - nach der Nummer Nummer 2.2 (Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte) mit grundsätzlich 15 v. H.,
 - nach den Nummern 2.3 (Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte) und 2.4 (grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte) mit grundsätzlich 12 v. H..
 - Investitionsvorhaben von Beherbergungsbetrieben können mit grundsätzlich 12 v. H. gefördert werden.
 - Bei Vorliegen eines besonderen strukturpolitischen Effekts (Schaffung von mindestens 5 zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen) kann ein Zuschlag von 3 v. H.-Punkten gewährt werden.
 - Unternimmt der Maßnahmeträger im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung des Investitionsprojektes wesentliche Anstrengungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch die Einrichtung einer qualifizierten Kinderbetreuung, so kann im Einzelfall ein Zuschlag bis zu 3 v. H.-Punkten gewährt werden. Der hierdurch erzielbare Fördervorteil darf 100.000 Euro nicht überschreiten.
 - Bei Investitionsvorhaben in der kreisfreien Stadt Zweibrücken ist der Fördersatz auf max. 20 v. H. begrenzt.
- 6.4.3 Vorhaben von Unternehmen, die nach den Kriterien der Europäischen Union ein kleineres Unternehmen sind,
- nach den Nummern 2.1 (Errichtung einer neuen Betriebsstätte) und 2.5 (Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) mit grundsätzlich 21 v. H..
 - nach der Nummer 2.2 (Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte) mit grundsätzlich 18 v. H.,
 - nach den Nummern 2.3 (Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte) und 2.4 (grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte) mit grundsätzlich 15 v. H..
 - Investitionsvorhaben von Beherbergungsbetrieben können mit grundsätzlich 15 v. H. gefördert werden.
 - Bei Vorliegen eines besonderen strukturpolitischen Effekts (Schaffung von mindestens 5 zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen) kann ein Zuschlag von 3 v. H.-Punkten gewährt werden.

- Unternimmt der Maßnahmeträger im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung des Investitionsprojektes wesentliche Anstrengungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch die Einrichtung einer qualifizierten Kinderbetreuung, so kann im Einzelfall ein Zuschlag bis zu 3 v. H.-Punkten gewährt werden. Der hierdurch erzielbare Fördervorteil darf 100.000 Euro nicht überschreiten.
- 6.5 Der Förderung können Investitionskosten für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz von maximal 500.000 Euro und für jeden gesicherten Dauerarbeitsplatz von maximal 250.000 Euro zugrunde gelegt werden.
- 6.6 Für den Teil des förderfähigen Investitionsvolumens, der den Betrag von 10 Mio. Euro übersteigt, wird abweichend von den Regelungen in Nummer 6.4 ein Zuschuss von 5 v. H.. gewährt.
- 6.7 Abweichend von Nummer 6.6 ist bei Vorhaben in Beherbergungsbetrieben der Teil der dem Grunde nach förderfähigen Investitionskosten, der einen Betrag von 3 Mio. Euro übersteigt, von der Förderung ausgeschlossen.
- 6.8 Im Einzelnen sind folgende besonderen Förderbedingungen zu beachten:
- 6.8.1 Bei Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem anderen Bundesland in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität bzw. im E-Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe führen, sind die entsprechenden Regelungen des Koordinierungsrahmens zur Einvernehmensregelung zu beachten. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt.
- Verlagerungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz können bis zu den nach den Regelungen für Investitionen der Nummer 2.2 (Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte) möglichen Fördersätzen gefördert werden.
- Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.
- 6.8.2 Als förderfähig werden nur Kosten berücksichtigt, die im Rahmen der förderfähigen Investitionen anfallen und nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagevermögen aktiviert werden.
- Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter sind förderfähig, wenn sie beim Antragsteller aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert wird, sind gemietete bzw. geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die im Koordinierungsrahmen genannten Bedingungen für die Förderung gemieteter bzw. geleaster Wirtschaftsgüter eingehalten sind. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag für bewegliche Wirtschaftsgüter muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden.

Miet- bzw. Leasingverträge über Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben.

- 6.8.3 Förderfähig sind auch immaterielle Wirtschaftsgüter, soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
- der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktpreisen erworben hat und
 - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben. Bei Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen nach Nummer 6.2 sind, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 25 v. H. der gesamten förderfähigen Investitionskosten unterstützt werden.
- 6.8.4 Im Falle einer Förderung nach Nummer 2.5 (Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) sind darüber hinaus die Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens die Buchwerte des Veräußerers, förderbar. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.
- 6.9 Nicht in die Förderung einbezogen werden insbesondere die Kosten für
- Grunderwerb,
 - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen;
Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut,
 - die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter;
Es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase.
Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
 - aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),

- Wohnräume für Betriebsangehörige und Gäste sowie Privatwohnungen,
 - Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG.
- 6.10 Bei Campingplätzen können ausnahmsweise auch Hausmeisterwohnungen, Verkaufsräume oder ähnliche Einrichtungen im Service- und Versorgungsbe-
reich in die Förderung einbezogen werden, wenn ihre Einrichtung für den Be-
trieb der Campingplatzanlage aus betrieblicher Sicht unerlässlich ist.
- 6.11 Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens
fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Be-
triebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwer-
tige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut
förderfähig.
7. Art, Umfang und Höhe der lohnkostenbezogenen Förderung:
Alternativ zur sachkapitalbezogenen Förderung kann bei Vorhaben nach
Nummer 2.1 (Errichtung einer neuen Betriebsstätte) eine lohnkostenbezogene
Förderung gewährt werden.
Gefördert werden können Betriebsstätten gewerblicher Unternehmen, die be-
sonders innovative Produkte herstellen oder wissensintensive Dienstleistungen
erbringen.
Voraussetzung ist, dass es sich um an Investitionen nach Nummer 2.1 (Er-
richtung einer neuen Betriebsstätte) gebundene Arbeitsplätze handelt.
- 7.1 Gefördert werden neu geschaffene Arbeitsplätze, deren überwiegender Teil ei-
nes der folgenden Kriterien erfüllen muss: überdurchschnittliche Qualifikations-
anforderung, besonders hohe Wertschöpfung, Arbeitsplätze in einem Bereich
mit besonders hohem Innovationspotenzial.
Bei Lohnkosten von mindestens 70.000 Euro für die ersten zwei Jahre der Be-
schäftigung gelten die o. g. Kriterien als erfüllt. Die Lohnkosten umfassen den
Bruttolohn (vor Steuern) zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben.
- 7.2 Gefördert werden nur die Arbeitsplätze, die innerhalb der ersten beiden Jahre
nach Abschluss der Investition geschaffen und besetzt werden. Zugrunde ge-
legt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem
Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäf-
tigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.
- 7.3 Die Förderung der Lohnkosten erfolgt maximal für 2 Jahre. Die Auszahlung er-
folgt nach dem 1. und 2. Jahr nach Vorlage entsprechender Nachweise.
- 7.4 Zuwendungsfähig sind max. Lohnkosten in Höhe von 50.000 Euro p. a. je Voll-
zeitarbeitsplatz. Die Lohnkosten für einen Geschäftsführer / Inhaber sind nicht
förderfähig.

- 7.5 Der Fördersatz beträgt 10 v. H.
- 7.6 Im Falle des Einsatzes von Fördermitteln der Arbeitsverwaltung sind diese Mittel von der Summe der förderfähigen Lohnkosten als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung abzusetzen.
- 7.7 Die Zuwendung darf 75 v. H. der förderfähigen Investitionen in der Betriebsstätte nicht überschreiten.
- 7.8 Die der Förderung zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens 5 Jahre besetzt sein.

8. Verfahren

- 8.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen.
- 8.2 Zuständige Behörde ist
- 8.2.1 für den Erlass des Bewilligungsbescheides
- bei einem Zuschussbetrag ab 250.000 Euro das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
 - bei einem Zuschussbetrag von weniger als 250.000 Euro die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (SB) GmbH,
- 8.2.2 für die gesamte weitere Abwicklung einschließlich Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden die ISB GmbH.
- 8.3 Zu den Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen ist die Stellungnahme der Kammern einzuholen.
- 8.4 Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur' (ANBest-P GA)“ sind abweichend von Teil I, Nummer 5.1 der Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. S. 2003, S. 22, 324) in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

9. Übergangsregelung

Zuwendungen, die bis zum 31. März 2010 beantragt werden, können auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift in der bis zum 07. März 2010 geltenden Fassung bewilligt werden, wenn der Maßnahmebeginn bis zum 31. März 2010 erfolgt.

Anlage